

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Rosenberg

### Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Hut“, Gemarkung Sindolsheim

#### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Gewann Hut“ sowie der Zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg hat am 18.05.2022 diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 des BauGB (Baugesetzbuch) und die ergänzenden örtlichen Bauvorschriften aufgrund der §§ 74 und 75 LBO (Landesbauordnung Baden-Württemberg) in Verbindung mit § 4 der GemO (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Entscheidung vom 15.08.2022 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt.

Das Plangebiet befindet sich rund 350 m südöstlich des Ortsteils Sindolsheim.

Der Planbereich wird begrenzt:

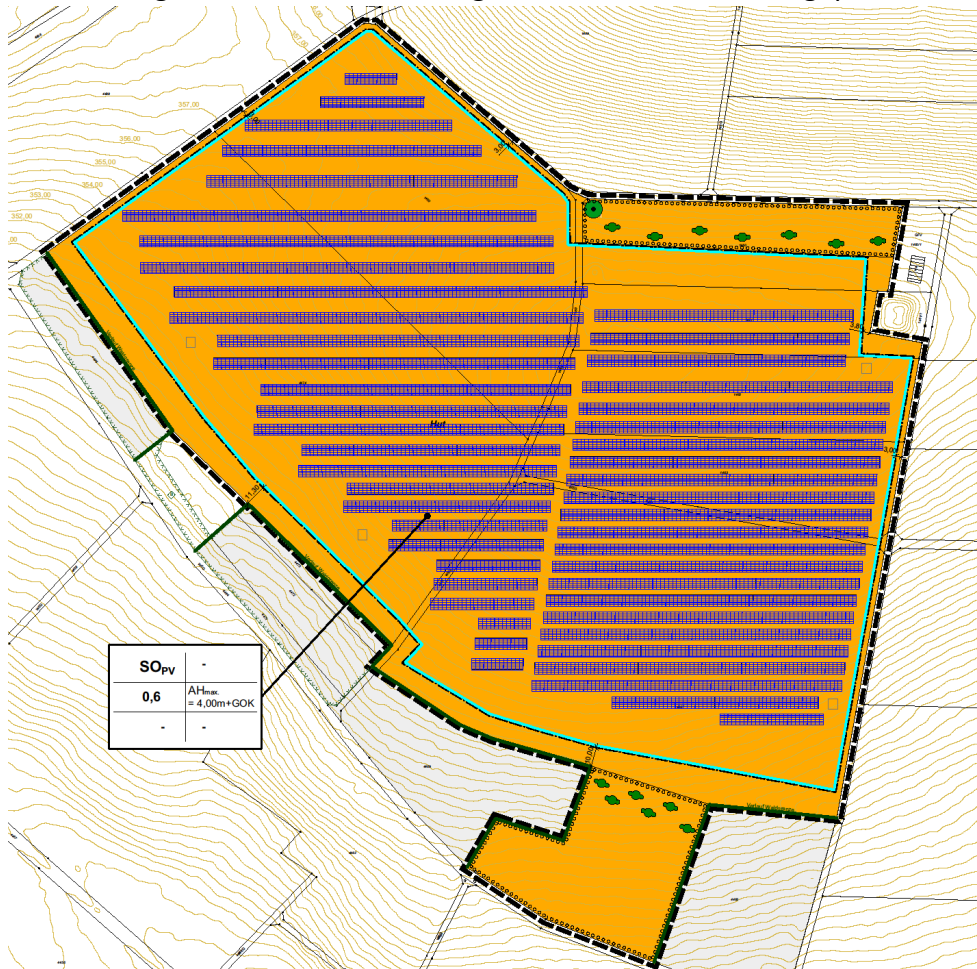
im Westen : durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewanns „Bofsheimer Pfad“,

im Norden : durch die angrenzenden Wirtschaftswege,

im Osten : durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewanns „Burkener Berg“,

im Süden : durch einen Wirtschaftsweg bzw. durch bestehende Waldflächen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 03.05.2022:



**Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewinn Hut“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Rosenberg, Hauptamt, Hauptstr. 26, 74749 Rosenberg während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rosenberg <https://www.rosenberg-baden.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene> eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

**Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 maßgebend. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Beachtung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rosenberg, den 02.09.2022



Ralph Matousek  
Bürgermeister